

**Besondere Beförderungsbedingungen  
mit Preisen und Konditionen für den  
Tschechisch – Italienischen  
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

(CIWT)  
EISENBAHN-GÜTERTARIF - 8913.00

Gültig ab 01. 07. 2006.



# INHALTSVERZEICHNIS

## Teil I

	Seite
Vorwort	4
Abschnitt 1 - Besondere Beförderungsbedingungen	5
Abschnitt 2 - Allgemeine Tarifbestimmungen	8
§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs	8
§ 2 - Beförderungswege	9
§ 3 - Tarifwährung	9
§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	9
Abschnitt 3 - Besondere Tarifbestimmungen	12
§ 5 - Stoffe und Gegenstände des Anhangs C zum COTIF (RID)	12
§ 6 - Güterwagen besonderer Bauart	12
§ 7 - Vom Kunden gestellte Wagen	12
§ 8 - Neuaufgabe (Reexpedition)	12

## Teil II

Gütereinteilung	14
-----------------	----

## Teil III

Abschnitt 1	Übersichtskarte und Beförderungswege	16
Abschnitt 2	CDC                      Frachtsatztafeln und Frachtentafeln	18
	RCA                      Transitentfernungen und Transitfrachtsätze der Rail Cargo Austria AG	21
	TRENITALIA            Schnittfrachtsätze der Trenitalia	22
Abschnitt 3	Nebengebührentarif	27
Abschnitt 4	Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer	29

## Teil IV

ABB-CIM	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr	30
---------	--	----

## Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinander folgenden Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. Als Beförderer sind an diesem Tarif folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen beteiligt:

CD Cargo AG (CDC)  
Rail Cargo Austria AG (RCA – AG))  
Trenitalia S.p.A. (TRENITALIA)

2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende Beförderer.
3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.

Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen:

in der Tschechischen Republik im „Prepravni a tarifni vestnik“ (PTV)  
in Österreich im „Anzeigebblatt für Verkehr (AfV)“  
in Italien auf der Internetseite [www.cargo.trenitalia.it](http://www.cargo.trenitalia.it)

4. Der Tarif ist in deutscher, tschechischer und italienischer Sprache erstellt.  
Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung ist der deutsche Wortlaut maßgebend.  
Er kann bezogen werden:

In der Tschechischen Republik: auf der Internetseite [www.cdcargo.cz](http://www.cdcargo.cz)

in Österreich: bei der Tarifverkaufsstelle der ÖBB, Wien Westbahnhof,  
A-1150 Wien, Felberstraße 3 oder via Internet unter  
[www.railcargo.at](http://www.railcargo.at)

in Italien: via Internet unter [www.cargo.trenitalia.it](http://www.cargo.trenitalia.it)

## Teil I

### Abschnitt 1

### Besondere Beförderungsbedingungen

#### Vertragsgrundlagen, aufeinander folgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999)), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)“ (Teil IV dieses Tarifes).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Bedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil III Abschnitt 4 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziff. 1 bis 4 genannten Bedingungen können insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft. Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).
7. Für die Eintragungen der vereinbarten Sendungsdaten im Frachtbrief gilt Anlage 2 des „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“ ([www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org)). Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV). Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.1 des GLW-CUV). Für seine Eintragungen haftet.
8. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 des GLV-CIM zu beachten

## **Sprachenregelung**

9. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in einer der amtlichen Landessprachen des vertraglichen Beförderers abzufassen. Es ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizugeben, Er ist zusätzlich in deutscher Sprache auszufüllen, sofern die Angaben nicht bereits in dieser Sprache abgefasst sind. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.

## **Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung**

10. Die Angabe einer Nachnahme im Frachtbrief ist nicht zulässig.
11. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im Frachtbrief sind nicht zugelassen.

## **Verladerichtlinien**

12. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien

## **Kosten, Zahlungsvermerke**

13. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur die Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel ).

Der Tarif wird angewandt, wenn nicht ausdrücklich im Frachtbrief die Anwendung eines anderen Tarifs vorgeschrieben ist. Für die Berechnung der Kosten, für die dieser Tarif keine besonderen Angaben enthält, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Binnentarife

Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind ausschliesslich folgende Zahlungsvermerke INCOTERMS nach Ziff. 5.2 GLV CIM zugelassen:

Bei „Franko aller Kosten“ DDP

Bei „unfranko“ EXW, nur wenn im Kundenabkommen vereinbart

Bei „Franko Grenze“ DAF nach Geschäftsbedingungen / Tarife / Preisliste der jeweiligen Beförderer

Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW-CUV.

Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des Frachtbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden (Zahlungsvermerk DDP).

## **Lieferfrist, Zuschlagfristen**

14. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:  
Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem „Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700.00).  
  
Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes zur Beförderung. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für den Bestimmungsbahnhof geltenden nächstfolgenden Bedienung. Diese Lieferfristregelung wird im Frachtbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.
15. Die Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten.

## **Übernahme und Ablieferung**

16. Wenn nach ABB-CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis im Versandbahnhof übernommen und am allgemeinen Ladegleis im Empfangsbahnhof abgeliefert.

## Teil I

### Abschnitt 2

# Allgemeine Tarifbestimmungen

#### § 1 – Geltungsbereich des Tarifes

1. Abgesehen von den unter Punkt 3. vorgesehenen Ausnahmen gilt dieser Tarif für Sendungen von Gütern, die zwischen allen im Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr, Tarif Nr. 8700.00 enthaltenen und im internationalen Verkehr zugelassenen Bahnhöfen in Tschechien - DIUM CZ – und Bahnhöfen in Italien – DIUM IT – über die im Teil III – Abschnitt 1, genannten Beförderungswege mit einem internationalen Frachtbrief aufgeliefert werden und für die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist.  
Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (COTIF, Anhang D) und den Bestimmungen des §6

Der Tarif muss auf dem tschechischen Streckenabschnitt auch dann angewendet werden, wenn die Sonderabmachungen nur für den italienischen bzw. österreichischen Streckenabschnitt vorgesehen sind.

2. Der Tarif gilt auch für die unter Ziffer 1 genannten Sendungen:
  - für Sendungen, wenn sie gemäß § 25 in einem österreichischen Bahnhof neu aufgegeben werden;
  - für Sendungen von und nach italienischen Privatbahnen, die zum CIM-Verkehr zugelassen sind und im Heft 3 I des DIUM mit folgenden Bezeichnungen gekennzeichnet sind: q3., q4., q5., q8., q11., q12., q13.
  
3. Der Tarif kann **speziell im Kundenabkommen** mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden und gilt mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Geschäftsbedingungen, Tarifen und Preislisten der jeweiligen Beförderer für:
  - a) Stoffe und Gegenstände gemäß RID,
  - b) Sendungen von Personenkraftwagen und Straßenfahrzeugen bzw. leere vom Kunden gestellte Doppelstockwagen der Gattung Le, leere vom Kunden gestellte Flachwagen der Gattung Ld, die für die Beförderung von Kraftfahrzeugen eingerichtet sind
  - c) Sendungen der nachstehenden NHM-Positionen bzw. NHM Kapitel  
2612, 2711, 2801, 2804, 2807 bis 2812, 2837, 2844,  
Kapitel 36  
Kapitel 71  
Kapitel 86, Kapitel 87,  
Kapitel 93  
Kapitel 97
  - d) Sendungen auf Tiefladewagen, Doppelstockwagen und Wagen mit mehr als 4 Achsen
  - e) Gegenstände, deren Beförderung nach dem Ermessen des Beförderers mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einem der beteiligten Beförderer besondere Schwierigkeiten verursachen;
  - f) Sendungen, bei denen die Verwendung von Schutzwagen oder mehreren Wagen notwendig ist;
  - g) Sendungen mit Überschreitung des internationalen Lademaßes;

- h) Sendungen von und nach TI Bahnhöfen, die im DIUM IT mit Kennziffer 9 gekennzeichnet sind,
  - i) Sammelgut (9902);
  - j) Sendungen in Wagengruppen;
  - k) Sendungen in geschlossenen Zügen;
  - l) Leere Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel NHM-Positionen 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40;
4. Der Tarif gilt **n i c h t** für:
- m) Sendungen, bei denen der Absender im Frachtbrief einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Beförderungsweg vorgeschrieben hat;
  - n) Sendungen, für die der Absender im Frachtbrief die Erfüllung der von den Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Formalitäten in einem Bahnhof verlangt, der nicht am tarifmäßigen Beförderungsweg liegt;
  - o) nur einen Teil der Sendung;
  - p) Sendungen im kombinierten Verkehr,
  - q) Stoffe und Gegenstände nach Anhang C zum COTIF (RID), die zu folgenden Klassen gehören, insofern in der Gütereinteilung, Teil II nicht angeführt
    - 1 Explosive Stoffe und Gegenstände, die explosive Stoffe enthalten
    - 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe
    - 7 Radioaktive Stoffe
  - r) Leichen;
  - s) lebende Tiere;

## § 2 – Beförderungswege

Die Sendungen werden über die im Teil III dieses Tarifs vorgesehenen Beförderungswege geleitet.  
Der Absender hat den Beförderungsweg im Feld „Verlangte Tarife und Wege“ des Frachtbriefes vorzuschreiben.

## § 3 – Tarifwährung

Die Frachten und Nebengebühren dieses Tarifs sind in EUR ausgedrückt.

## § 4 - Grundsätze für die Berechnung der Fracht- und Nebengebühren

1. Die mit einem einzigen Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung. Die Fracht wird für jede Sendung gesondert berechnet.

Die Frachtberechnung erfolgt für jeden Abschnitt getrennt nach den in den jeweiligen Frachtsatztafeln (Teil III, Abschnitt 2) für die einzelnen Massestufen angegebenen Frachtsätze.

Der Frachtberechnung werden folgende Mindestmassen je Wagen zugrunde gelegt:  
auf italienischen Strecken:

Serie	Wagen	Bei Anwendung der Frachtsätze für			
		10 t	15 t	20 t	25 t
1	Wagen mit 2 Achsen (mit Ausnahme jener, die im folgenden Punkt 2 angegeben sind)	10	15	20	25
2	Wagen mit 2 Achsen:				
	a) gedeckte Wagen, mit einem Laderaum von 70 m <sup>3</sup> und mehr (**)	-	15	20	25
	b) mit öfnungsfähigem Dach, die eine Länge von 12 m oder mehr aufweisen	-	15	20	25
3	Drehgestellwagen oder 3- bzw. 4achsige Wagen	15	22,5	30	37,5

(\*\*) Ausgenommen vom Kunden gestellte, Wärmeschutz- und Kühlwagen.

- a) Die Fracht wird nach den im Teil III enthaltenen Frachtsätzen nach der Frachtsatztafel Trenitalia berechnet.  
Für Sendungen der NHM Position 2711 werden diese Frachten um 30% erhöht
- b) Die Mindestfracht beträgt 155,74 EUR für die Sendungen in 2achsigen Wagen, 233,36 EUR für Sendungen in Drehgestellwagen oder in 3- oder 4achsigen Wagen.

#### auf österreichischen Strecken

- bei Anwendung der Frachtsätze der Massestufe	10 t	10.000 kg
- bei Anwendung der Frachtsätze der Massestufe	15 t	15.000 kg
- bei Anwendung der Frachtsätze der Massestufe	20 t	20.000 kg
- bei Anwendung der Frachtsätze der Massestufe	25 t	25.000 kg

Für Sendungen auf Drehgestellwagen und auf Wagen mit mehr als 2 Achsen wird die Fracht für mindestens 5.000 kg je Achse berechnet.

#### auf tschechischen Strecken

- mit 2 Achsen	10 t	10.000 kg
mindestens jedoch für 10t/Wagen	15 t	15.000 kg
	20 t	20.000 kg
	25 t	25.000 kg
- mit mehr als 2 Achsen	15 t	15.000 kg
mindestens jedoch für 15t/Wagen	20 t	20.000 kg
	25 t	25.000 kg
	30 t	30.000 kg

- Die Frachten sind abhängig von
  - der Art des Gutes
  - der Art des gestellten Wagens,
  - der Masse der beförderten Güter,
  - der Tarifentfernung
- Die der Frachtberechnung zugrunde zu legenden Tarifentfernungen sind dem DIUM CZ und DIUM IT zu entnehmen.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt die Masse einer Sendung alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird (wirkliche Masse).
- Die der Frachtberechnung zugrunde zu legende Masse wird auf volle 100 kg aufgerundet. Auf den tschechischen Strecken wird die wirkliche Masse auf volle 1000 kg kaufmännisch gerundet, in der Weise, dass bei Massen unter 500 kg abgerundet und bei Massen von 500 kg und mehr auf volle 1000 kg aufgerundet wird .
- Liegt die Tarifmasse zwischen den Mindestmassen von zwei Massestufen, so wird die Fracht nach dem Frachtsatz der Massestufe mit der niedrigen Mindestmasse berechnet, sofern nicht die Berechnung für die höhere Massestufe nach dem hierfür vorgesehenen Frachtsatz eine niedrigere Fracht ergibt.
- Die Fracht wird für jeden Frachtberechnungsabschnitt gesondert berechnet und kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. Diese Rundung wird erst nach Anwendung der nach diesem Tarif oder Kundenabkommen vorgesehenen Frachterhöhung bzw. Frachtverminderung durchgeführt.
- Andere als im Teil III – Abschnitt 3 vorgesehene Nebengebühren und Frachtzuschläge werden gemäß den Binnentariften der beteiligten Bahnen erhoben.

9. Die Nebengebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften sind in den Wagenfrachten nicht berücksichtigt.. Auf den Strecken der CD werden keine Gebühren für die Erfüllung der Zollvorschriften erhoben.
10. Für Transporte zu und von italienischen Hafenanlagen, die von den Trenitalia S.p.A - Bahnhöfen aus bedient werden, die im DIUM IT mit dem besonderen Verweisungszeichen „u“ gekennzeichnet sind, wird eine von Trenitalia S.p.A festgesetzte Nebengebühr mit dem Code 37 für den Export aus Italien bzw. Code 38 für den Import nach Italien eingehoben (Frachtbriefeintragung im Feld 79). Sie gilt für beladene bahneigene sowie für beladene und leere Güterwagen, die nicht vom Beförderer gestellt werden.
11. Im Verkehr mit Bahnhöfen italienischer Privatbahnen, welche im DIUM IT, durch folgende Verweisungszeichen gekennzeichnet sind, wird der Tarif bis oder ab dem Bahnhof der italienischen Privatbahn angewendet: q3, q4, q5, q8, q11, q12, q 13.

Für jede Sendung von oder nach diesen Bahnhöfen werden unabhängig von der Entfernung die folgenden Zuschlagfrachten verrechnet und in den Frachtbrief eingetragen (Code 27):

	Verweisungszeichen	
	<u>q3; q4; q5; q8; q12; q13;</u>	<u>q11</u>
2 achsige Wagen	EUR 67,45	EUR 71,59
andere Wagen	EUR 101,19	EUR 109,63

12. In den Preisen ist keine Mehrwertsteuer inbegriffen.

## Teil I

### Abschnitt 3

### Besondere Tarifbestimmungen

#### § 5 – Stoffe und Gegenstände des Anhanges C zum COTIF (RID)

1. Für die im Abschnitt 2, § 1 (4) angeführten Stoffe und Gegenstände und NHM-Positionen ist der Tarif nicht anwendbar.
2. **Auf tschechischen Strecken** wird die Fracht für die im Teil II, Gütereinteilung, genannten Güter, deren Beförderung besonderen Aufwand erfordert, sowie für bestimmte RID Güter nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen berechnet und das Ergebnis um 10% erhöht.
3. Sonst gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen.

#### § 6 Güterwagen besonderer Bauart

**Auf tschechischen Strecken** bei der Ausfuhr aus ČR

1. wird die Fracht bei Benutzung der Kühlwagen der Gattungen Ibhps 826 1, Ibhps 826 2 um 10 % erhöht.
2. gilt bei der Wagen der Gattung Rnooss-zu (352 2) die Mindestmasse 53 t.

#### § 7 – Vom Kunden gestellte Wagen

Frachtberechnung für Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen.

Der Absender hat im Feld 7: „Vom Kunden gestellter Wagen“ einzutragen.

Für Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen wird die Fracht nach den Bestimmungen des § 4 berechnet. und mit dem Koeffizienten 0,85 multipliziert

Leere Güterwagen als Beförderungsmittel der NHM-Code 9921.00 und 9922.00 werden nur dann gegen diese ermäßigte Fracht befördert, wenn eine Beförderung nach oder vor einem Lastlauf mit den am Tarif beteiligten Bahnen nachgewiesen werden kann.

Ansonsten wird die Fracht nach den Bestimmungen der Binnentarife bzw. der Transittarife der beteiligten Bahnen berechnet.

Bei **RCA-AG**

EUR 15,- als Festfrachtanteil zuzüglich EUR 0,15 je Tarifkilometer für 2-achsige Wagen  
 EUR 22,- als Festfrachtanteil zuzüglich EUR 0,22 je Tarifkilometer für Wagen mit mehr als 2 Achsen.

Bei **CD**

siehe Frachttabelle CD in EUR (Teil III, Abschnitt 2).

Bei **Trenitalia**

Die Fracht wird auf Grund der Tafel in Teil III, Abschnitt 2 berechnet.

Für die Beförderung der leeren Güterwagen als Beförderungsmittel wird die vorgesehene Mindestfracht nicht berücksichtigt.

#### § 8 – Neuaufgabe (Reexpedition)

Die Reexpedition ist unter Zugrundelegung der Tarifbestimmungen dieses Tarifs auf den Strecken der CD sowie auf den Strecken der RCA - AG zulässig.

- Bei **CDC**

Bei der Einfuhr nach der Tschechischen Republik in den Bahnhöfen České Budějovice, Znojmo, Břeclav.

In diesen Fällen wird die Fracht für den Abschnitt Grenzübergangspunkt – Bahnhof, wo die Neuaufgabe durchgeführt wird, gemäss der folgenden Tafel erhoben :

<b>Grenzübergangspunkt</b>	<b>Bahnhof, wo die Neuaufgabe durchgeführt wird</b>	<b>Fracht in EUR / Wagen</b>
Horní Dvořiště Gr.	České Budějovice	100,76
Znojmo Gr.	Znojmo	52,11
Břeclav Gr.	Břeclav	52,11

- **Auf den ÖBB Strecken**

In den Bahnhöfen Wien ZVBf., Villach Süd

## Teil II

### Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifes zur Beförderung angenommen werden, sind im **„Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“** aufgeführt und im Feld 21 „Bezeichnung des Gutes“ des internationalen Frachtbriefs entsprechend einzutragen

Für die folgenden NHM-Positionen von RID Gütern, sowie Gütern, deren Beförderung besonderen Aufwand erfordert, wird die Fracht für den tschechischen Streckenabschnitt nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen berechnet und das Ergebnis um 10% erhöht:

2711 11	2811 29	2903 15	2920 10
2711 12	2812 10	2903 21	2920 90
2711 13	2812 90	2903 29	2921 11
2711 14	2813 10	2903 30	2921 12
2711 19	2814 10	2903 59	2921 19
2711 21	2815 30	2904 20	2921 44
2711 29	2825 10	2904 90	2925 20
2801 10	2837 11	2905 29	2926 10
2801 30	2837 19	2909 11	2926 90
2804 10	2847 00	2909 19	2928 00
2804 40	2848 00	2909 60	2929 10
2804 70	2850 00	2910 10	2930 20
2805 11	2851 00	2910 20	2930 90
2805 19	2901 10	2910 30	2931 00
2806 10	2901 21	2910 90	3402 90
2806 20	2901 22	2912 12	3604 10
2807 00	2901 23	2912 19	3604 90
2808 00	2901 24	2915 13	3606 10
2811 11	2901 29	2915 90	2903 11
2811 19	2902 19	2916 32	2916 39

## **Teil III**

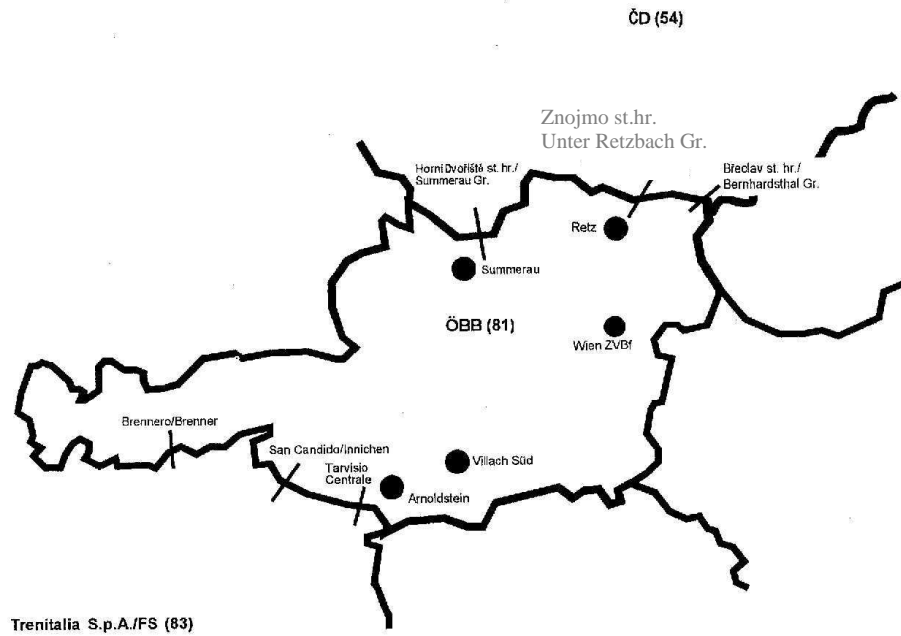
**Abschnitt 1 – Übersichtskarte und Beförderungswege**

**Abschnitt 2 – Frachtsatztafeln und Frachtentafeln**

**Abschnitt 3 – Nebengebührentarif**

**Abschnitt 4 – Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer**

### Übersichtskarte



### Teil III Abschnitt 1 Beförderungswege

---

Kennzahl	Beförderungswege (Grenzcode)	
01	Horni Dvoriste st. hr. / Summerau Gr. (610)	- Tarvisio Centrale (330)
02	Znojmo st. hr. / Unter Retzbach Gr. (612)	- Tarvisio Centrale (330)
03	Breclav st. hr. /Berhardtshal Gr. (613)	- Tarvisio Centrale (330)
04	Horni Dvoriste st. hr. / Summerau Gr. (610)	- San Candido / Innichen (331)
05	Znojmo st. hr. / Unter Retzbach Gr. (612)	- San Candido / Innichen (331)
06	Breclav st. hr. /Berhardsthal Gr. (613)	- San Candido / Innichen (331)
07	Horni Dvoriste st. hr. / Summerau Gr. (610)	- Brennero / Brenner (332)
08	Znojmo st. hr. / Unter Retzbach Gr. (612)	- Brennero / Brenner (332)
09	Breclav st. hr. /Berhardsthal Gr. (613)	- Brennero / Brenner (332)

**Teil III**  
**Abschnitt 2**  
Frachtsatztafeln

### Frachtsatztafel CDC für Einfuhr / Ausfuhr

Entfernung km	2-achsige Wagen				mehr als 2-achsige Wagen			
	Frachtsätze in EUR für 1 000 kg							
	10	15	20	25	15	20	25	30
1 - 10	14,08	11,46	9,51	7,56	15,25	12,60	10,27	7,91
11 - 20	14,63	12,04	9,98	8,08	15,64	13,18	10,77	8,53
21 - 30	15,13	12,56	10,56	8,53	16,32	13,61	11,24	8,92
31 - 40	15,64	12,97	11,03	9,00	16,73	14,11	11,84	9,51
41 - 50	16,15	13,53	11,41	9,60	17,28	14,46	12,17	9,89
51 - 60	16,70	14,03	12,01	9,93	17,71	15,13	12,80	10,32
61 - 70	17,20	14,49	12,34	10,36	18,18	15,51	13,18	10,82
71 - 80	17,54	15,04	13,01	10,99	18,64	15,89	13,53	11,37
81 - 90	18,04	15,51	13,40	11,46	19,02	16,49	14,20	11,79
<b>91 - 100</b>	18,64	16,06	13,99	11,92	19,66	16,87	14,49	12,25
101 - 110	19,11	16,49	14,37	12,42	20,04	17,42	15,13	12,68
111 - 120	19,66	16,95	15,04	12,85	20,59	17,88	15,56	13,18
121 - 130	20,12	17,49	15,30	13,40	21,00	18,47	15,89	13,56
131 - 140	20,59	17,96	15,80	13,70	21,52	18,80	16,44	14,08
141 - 150	21,04	18,47	16,35	14,28	21,97	19,14	16,82	14,58
151 - 160	21,52	18,89	16,82	14,71	22,49	19,69	17,33	14,96
161 - 180	22,44	19,73	17,58	15,56	23,28	20,54	18,18	15,68
<b>181 - 200</b>	23,33	20,80	18,51	16,52	24,17	21,52	19,02	16,65
201 - 220	24,43	21,73	19,61	17,54	25,14	22,31	19,99	17,58
221 - 240	25,45	22,74	20,50	18,51	26,21	23,42	21,00	18,59
241 - 260	26,54	23,67	21,38	19,44	27,17	24,26	21,97	19,52
261 - 280	27,52	24,68	22,44	20,42	28,07	25,36	22,90	20,42
<b>281 - 300</b>	28,57	25,66	23,45	21,30	29,03	26,33	23,92	21,30
301 - 320	29,55	26,67	24,52	22,31	30,05	27,35	24,76	22,28
321 - 340	30,64	27,72	25,45	23,33	31,07	28,31	25,69	23,24
341 - 360	31,62	28,74	26,38	24,26	32,08	29,16	26,67	24,17
361 - 380	32,67	29,67	27,43	25,31	33,05	30,09	27,64	25,07
<b>381 - 400</b>	33,60	30,72	28,40	26,24	34,03	31,15	28,62	26,12
401 - 420	34,48	31,70	29,41	27,14	34,96	32,12	29,55	26,97
421 - 440	35,55	32,79	30,31	28,07	36,05	33,05	30,43	27,85
441 - 460	36,56	33,64	31,36	29,08	36,94	34,07	31,48	28,78
461 - 480	37,61	34,74	32,24	29,96	37,82	34,96	32,29	29,62
<b>481 - 500</b>	38,55	35,58	33,13	30,93	38,84	36,01	33,31	30,72
501 - 520	39,68	36,72	34,32	31,91	39,89	36,89	34,32	31,62
521 - 540	40,70	37,65	35,25	33,05	40,91	37,87	35,25	32,50
541 - 560	41,84	38,84	36,34	33,98	41,97	38,92	36,34	33,60
561 - 580	42,82	39,82	37,32	35,03	43,06	39,94	37,24	34,48
<b>581 - 600</b>	43,96	40,91	38,42	36,01	44,04	41,08	38,29	35,55
601 - 620	45,06	41,92	39,39	37,06	45,09	41,97	39,22	36,43
621 - 640	46,11	42,99	40,49	37,99	46,20	43,11	40,32	37,49
641 - 660	47,21	44,13	41,51	39,05	47,21	44,13	41,37	38,51
661 - 680	48,31	45,09	42,44	40,06	48,31	45,09	42,22	39,44
<b>681 - 700</b>	49,37	46,20	43,58	41,08	49,32	46,20	43,32	40,53

## Leerlauffrachten CDC für vom Kunden gestellte Wagen

Entfernung km	EUR / Wagen	
	2-achsige Wagen	mehr als 2-achsige Wagen
1 - 40	17,02	17,81
41 - 50	19,15	20,16
51 - 60	21,62	22,74
61 - 70	25,20	26,43
71 - 80	28,67	30,13
81 - 90	32,14	33,82
<b>91 - 100</b>	35,62	37,52
101 - 110	39,09	41,22
111 - 120	42,56	44,91
121 - 130	46,03	48,50
131 - 140	49,50	52,08
141 - 150	52,86	55,66
151 - 160	56,22	59,14
161 - 180	62,94	66,30
<b>181 - 200</b>	69,55	73,25
201 - 220	76,38	80,30
221 - 240	82,99	87,36
241 - 260	89,60	94,30
261 - 280	96,32	101,36
281 - 300	103,04	108,42
301 - 320	109,54	115,36
321 - 340	115,92	121,97
341 - 360	122,19	128,69
361 - 380	128,58	135,41
<b>381 - 400</b>	134,51	141,57
401 - 420	140,56	147,95
421 - 440	146,61	154,34
441 - 460	152,54	160,50
461 - 480	158,48	166,77
<b>481 - 500</b>	164,30	172,93
501 - 520	169,57	178,42
521 - 540	174,94	184,24
541 - 560	180,43	189,95
561 - 580	185,92	195,66
<b>581 - 600</b>	191,41	201,38
601 - 620	196,78	207,31
621 - 640	202,27	213,02
641 - 660	207,76	218,74
661 - 680	213,25	224,45
<b>681 - 700</b>	218,74	230,16



## Frachtsatztafeln der RCA - AG

### Tafel A

#### Frachtsatztafel RCA-AG für Durchfuhr

Relation	Entfernungen Km	Preise in EUR je Tonne			
		10t	15t	20t	25t
Summerau - Tarvisio C.	410	76,41	57,93	52,23	48,69
Unter Retzbach Gr. - Tarvisio C.	486	81,57	61,69	55,56	51,91
Bernhardsthal - Tarvisio C.	469	81,57	61,69	55,56	51,91
Summerau- S. Candido / Innichen	457	81,57	61,69	55,56	51,91
Unter Retzbach Gr. - S.Candido / Innichen	605	96,08	72,44	65,46	61,16
Bernhardsthal - S. Candido / Innichen	588	91,25	74,38	62,33	58,25
Summerau - Brennero / Brenner	487	81,57	61,69	55,56	51,91
Unter Retzbach Gr. Brennero / Brenner	636	96,08	72,44	65,46	61,16
Bernhardsthal - Brennero / Brenner	657	100,81	76,20	68,89	64,27

### Tafel B

#### Frachtsatztafel RCA-AG für den Reexpeditionsverkehr

Relation	Entfernungen Km	Preise in EUR je Tonne			
		10t	15t	20t	25t
Tarvisio C.- Villach Süd	19	15,37	11,61	10,42	9,67
Villach Süd - Bernhardsthal Gr.	450	76,41	57,93	52,23	48,69
Villach Süd - Summerau	391	61,80	45,68	40,74	37,94
Villach Süd - Unter Retzbach Gr.	467	81,57	61,69	55,56	51,91
Tarvisio C. - Wien ZVbf	395	61,80	45,68	40,74	37,94
Wien ZVbf - Bernhardsthal	74	19,77	16,01	14,83	14,08
Wien ZVbf - Unter Retzbach Gr.	91	22,62	18,27	17,00	16,06
Wien ZVbf - S. Candido / Innichen	514	86,42	68,03	58,94	55,07
Wien ZVbf - Brennero / Brenner	583	91,25	74,38	62,33	58,25

# TRENITALIA

## Grenzwichte

### I - Frachtberechnung bei Verladung auf Wagen mit 2 Achsen

Von 10 Tonnen bis 15 Tonnen:	12 Tonnen
Von 15 Tonnen bis 20 Tonnen:	18 Tonnen
Von 20 Tonnen bis 25 Tonnen:	23,9 Tonnen

### II – Frachtberechnung bei Verladung auf Drehgestellwagen oder in 3- bzw. 4-achsigen Flachwagen

Von 15 Tonnen bis 22,5 Tonnen:	18 Tonnen
Von 22,5 Tonnen bis 30 Tonnen:	27 Tonnen
Von 30 Tonnen bis 37,5 Tonnen:	35,8 Tonnen

## Frachtsatztafel für TRENITALIA für Wagenladungen in vom Beförderer gestellten Wagen

KM (1 - 100)	Serie 1	Serie 2	Serie 3	Serie 4	KM (101 - 300)	Serie 1	Serie 2	Serie 3	Serie 4
	2-achsige Wagen		2-achsige Wagen			2-achsige Wagen		2-achsige Wagen	
	10 t	15 t	20 t	25 t		10 t	15 t	20 t	25 t
	Mehr als 2-achsige Wagen		Mehr als 2-achsige Wagen			Mehr als 2-achsige Wagen		Mehr als 2-achsige Wagen	
	15 t	22,50 t	30 t	37,5 t		15 t	22,50 t	30 t	37,5 t
	Euro					Euro			
1-10	15,64	12,45	11,17	10,64	101-105	22,34	17,78	15,96	15,20
					106-110	22,69	18,06	16,21	15,44
11-13	15,85	12,62	11,32	10,79	111-115	23,05	18,35	16,47	15,68
14-16	16,07	12,79	11,48	10,93	116-120	23,41	18,63	16,72	15,92
17-19	16,28	12,96	11,63	11,08	121-125	23,76	18,91	16,97	16,17
20-22	16,50	13,13	11,78	11,22					
23-25	16,71	13,30	11,94	11,37	126-130	24,12	19,20	17,23	16,41
					131-135	24,48	19,48	17,48	16,65
26-28	16,92	13,47	12,09	11,51	136-140	24,83	19,76	17,74	16,89
29-31	17,14	13,64	12,24	11,66	141-145	25,19	20,05	17,99	17,14
32-34	17,35	13,81	12,39	11,80	146-150	25,54	20,33	18,25	17,38
35-37	17,56	13,98	12,55	11,95					
38-40	17,78	14,15	12,70	12,09	151-155	25,90	20,62	18,50	17,62
					156-160	26,26	20,90	18,76	17,86
41-43	17,99	14,32	12,85	12,24	161-165	26,61	21,18	19,01	18,10
44-46	18,21	14,49	13,00	12,39	166-170	26,97	21,47	19,26	18,35
47-49	18,42	14,66	13,16	12,53	171-175	27,33	21,75	19,52	18,59
50-52	18,63	14,83	13,31	12,68					
53-55	18,85	15,00	13,46	12,82	176-180	27,68	22,03	19,77	18,83
					181-185	28,04	22,32	20,03	19,07
56-58	19,06	15,17	13,62	12,97	186-190	28,39	22,60	20,28	19,32
59-61	19,27	15,34	13,77	13,11	191-195	28,75	22,88	20,54	19,56
62-64	19,49	15,51	13,92	13,26	196-200	29,11	23,17	20,79	19,80
65-67	19,70	15,68	14,07	13,40					
68-70	19,92	15,85	14,23	13,55	201-210	29,61	23,56	21,15	20,14
					211-220	30,32	24,13	21,66	20,62
71-73	20,13	16,02	14,38	13,69	221-230	31,03	24,70	22,17	21,11
74-76	20,34	16,19	14,53	13,84	231-240	31,74	25,27	22,67	21,59
77-79	20,56	16,36	14,68	13,98	241-250	32,46	25,83	23,18	22,08
80-82	20,77	16,53	14,84	14,13					
83-85	20,98	16,70	14,99	14,28	251-260	33,17	26,40	23,69	22,56
					261-270	33,88	26,97	24,20	23,05
86-88	21,20	16,87	15,14	14,42	271-280	34,59	27,53	24,71	23,53
89-91	21,41	17,04	15,29	14,57	281-290	35,31	28,10	25,22	24,02
92-94	21,63	17,21	15,45	14,71	291-300	36,02	28,67	25,73	24,50
95-97	21,84	17,38	15,60	14,86					
98-100	22,05	17,55	15,75	15,00					

### Frachtsatztafel für TRENITALIA für Wagenladungen in vom Beförderer gestellten Wagen

KM (301 - 800)	Serie 1	Serie 2	Serie 3	Serie 4	KM (801 - 2000)	Serie 1	Serie 2	Serie 3	Serie 4
	2-achsige Wagen		2-achsige Wagen			2-achsige Wagen		2-achsige Wagen	
	10 t	15 t	20 t	25 t		10 t	15 t	20 t	25 t
	Mehr als 2-achsige Wagen		Mehr als 2-achsige Wagen			Mehr als 2-achsige Wagen		Mehr als 2-achsige Wagen	
	15 t	22,50 t	30 t	37,5 t		15 t	22,50 t	30 t	37,5 t
	Euro					Euro			
	<b>301-310</b>	36,73	29,23	26,24		24,99	<b>801-820</b>	69,21	55,08
<b>311-320</b>	37,44	29,80	26,75	25,47	<b>821-840</b>	70,46	56,08	50,33	47,93
<b>321-330</b>	38,16	30,37	27,25	25,96	<b>841-860</b>	71,71	57,08	51,22	48,79
<b>331-340</b>	38,87	30,94	27,76	26,44	<b>861-880</b>	72,97	58,08	52,12	49,64
<b>341-350</b>	39,58	31,50	28,27	26,93	<b>881-900</b>	74,22	59,08	53,02	50,49
<b>351-360</b>	40,29	32,07	28,78	27,41	<b>901-920</b>	75,48	60,07	53,91	51,34
<b>361-370</b>	41,01	32,64	29,29	27,90	<b>921-940</b>	76,73	61,07	54,81	52,20
<b>371-380</b>	41,72	33,20	29,80	28,38	<b>941-960</b>	77,98	62,07	55,70	53,05
<b>381-390</b>	42,43	33,77	30,31	28,86	<b>961-980</b>	79,24	63,07	56,60	53,90
<b>391-400</b>	43,14	34,34	30,82	29,35	<b>981-1000</b>	80,49	64,07	57,49	54,76
<b>401-420</b>	44,13	35,12	31,52	30,02	<b>1001-1050</b>	82,69	65,81	59,06	56,25
<b>421-440</b>	45,38	36,12	32,41	30,87	<b>1051-1100</b>	85,04	67,68	60,74	57,85
<b>441-460</b>	46,63	37,12	33,31	31,72	<b>1101-1150</b>	86,61	68,93	61,86	58,92
<b>461-480</b>	47,89	38,12	34,21	32,58	<b>1151-1200</b>	88,17	70,18	62,98	59,98
<b>481-500</b>	49,14	39,11	35,10	33,43	<b>1201-1250</b>	89,74	71,43	64,10	61,05
<b>501-520</b>	50,40	40,11	36,00	34,28	<b>1251-1300</b>	91,31	72,67	65,22	62,11
<b>521-540</b>	51,65	41,11	36,89	35,14	<b>1301-1350</b>	92,88	73,92	66,34	63,18
<b>541-560</b>	52,90	42,11	37,79	35,99	<b>1351-1400</b>	94,44	75,17	67,46	64,25
<b>561-580</b>	54,16	43,11	38,68	36,84	<b>1401-1450</b>	96,01	76,42	68,58	65,31
<b>581-600</b>	55,41	44,10	39,58	37,70	<b>1451-1500</b>	97,58	77,66	69,70	66,38
<b>601-620</b>	56,67	45,10	40,48	38,55	<b>1501-1550</b>	99,15	78,91	70,82	67,45
<b>621-640</b>	57,92	46,10	41,37	39,40	<b>1551-1600</b>	100,71	80,16	71,94	68,51
<b>641-660</b>	59,17	47,10	42,27	40,25	<b>1601-1650</b>	102,28	81,41	73,06	69,58
<b>661-680</b>	60,43	48,10	43,16	41,11	<b>1651-1700</b>	103,85	82,65	74,18	70,64
<b>681-700</b>	61,68	49,09	44,06	41,96	<b>1701-1750</b>	105,42	83,90	75,30	71,71
<b>701-720</b>	62,94	50,09	44,95	42,81	<b>1751-1800</b>	106,98	85,15	76,42	72,78
<b>721-740</b>	64,19	51,09	45,85	43,67	<b>1801-1850</b>	108,55	86,40	77,54	73,84
<b>741-760</b>	65,44	52,09	46,75	44,52	<b>1851-1900</b>	110,12	87,64	78,66	74,91
<b>761-780</b>	66,70	53,09	47,64	45,37	<b>1901-1950</b>	111,69	88,89	79,78	75,98
<b>781-800</b>	67,95	54,08	48,54	46,23	<b>1951-2000</b>	113,25	90,14	80,89	77,04

### TRENITALIA - Frachentafel für leere vom Kunden gestellte Wagen

KM	2-achsige Wagen	Mehr als 2-achsige Wagen	KM	2-achsige Wagen	Mehr als 2-achsige Wagen
	Euro	Euro		Euro	Euro
<b>1-10</b>	20,03	30,05			
<b>11-13</b>	20,29	30,43	<b>101-105</b>	28,03	42,04
<b>14-16</b>	20,54	30,81	<b>106-110</b>	28,45	42,68
<b>17-19</b>	20,80	31,19	<b>111-115</b>	28,88	43,31
<b>20-22</b>	21,05	31,58	<b>116-120</b>	29,30	43,95
<b>23-25</b>	21,31	31,96	<b>121-125</b>	29,73	44,59
<b>26-28</b>	21,56	32,34	<b>126-130</b>	30,15	45,23
<b>29-31</b>	21,82	32,73	<b>131-135</b>	30,58	45,87
<b>32-34</b>	22,07	33,11	<b>136-140</b>	31,00	46,50
<b>35-37</b>	22,33	33,49	<b>141-145</b>	31,43	47,14
<b>38-40</b>	22,58	33,87	<b>146-150</b>	31,85	47,78
<b>41-43</b>	22,84	34,26	<b>151-155</b>	32,28	48,42
<b>44-46</b>	23,09	34,64	<b>156-160</b>	32,70	49,06
<b>47-49</b>	23,35	35,02	<b>161-165</b>	33,13	49,69
<b>50-52</b>	23,60	35,40	<b>166-170</b>	33,55	50,33
<b>53-55</b>	23,86	35,79	<b>171-175</b>	33,98	50,97
<b>56-58</b>	24,11	36,17	<b>176-180</b>	34,40	51,61
<b>59-61</b>	24,37	36,55	<b>181-185</b>	34,83	52,24
<b>62-64</b>	24,62	36,94	<b>186-190</b>	35,26	52,88
<b>65-67</b>	24,88	37,32	<b>191-195</b>	35,68	53,52
<b>68-70</b>	25,13	37,70	<b>196-200</b>	36,11	54,16
<b>71-73</b>	25,39	38,08	<b>201-210</b>	36,70	55,05
<b>74-76</b>	25,64	38,47	<b>211-220</b>	37,55	56,33
<b>77-79</b>	25,90	38,85	<b>221-230</b>	38,40	57,60
<b>80-82</b>	26,15	39,23	<b>231-240</b>	39,25	58,88
<b>83-85</b>	26,41	39,61	<b>241-250</b>	40,10	60,15
<b>86-88</b>	26,66	40,00	<b>251-260</b>	40,95	61,43
<b>89-91</b>	26,92	40,38	<b>261-270</b>	41,80	62,71
<b>92-94</b>	27,18	40,76	<b>271-280</b>	42,65	63,98
<b>95-97</b>	27,43	41,15	<b>281-290</b>	43,51	65,26
<b>98-100</b>	27,69	41,53	<b>291-300</b>	44,36	66,53

## TRENITALIA - Frachentafel für leere vom Kunden gestellte Wagen

KM	2-achsige Wagen	Mehr als 2-achsige Wagen	KM	2-achsige Wagen	Mehr als 2- achsige Wagen
	Euro	Euro		Euro	Euro
<b>301-310</b>	45,21	67,81	<b>801-820</b>	88,06	132,08
<b>311-320</b>	46,06	69,09	<b>821-840</b>	89,55	134,33
<b>321-330</b>	46,91	70,36	<b>841-860</b>	91,05	136,58
<b>331-340</b>	47,76	71,64	<b>861-880</b>	92,55	138,82
<b>341-350</b>	48,61	72,91	<b>881-900</b>	94,04	141,07
<b>351-360</b>	49,46	74,19	<b>901-920</b>	95,54	143,31
<b>361-370</b>	50,31	75,46	<b>921-940</b>	97,04	145,56
<b>371-380</b>	51,16	76,74	<b>941-960</b>	98,54	147,80
<b>381-390</b>	52,01	78,02	<b>961-980</b>	100,03	150,05
<b>391-400</b>	52,86	79,29	<b>981-1000</b>	101,53	152,29
<b>401-420</b>	54,14	81,21	<b>1001-1050</b>	103,21	154,82
<b>421-440</b>	55,84	83,76	<b>1051-1100</b>	105,08	157,63
<b>441-460</b>	57,54	86,31	<b>1101-1150</b>	106,96	160,43
<b>461-480</b>	59,24	88,86	<b>1151-1200</b>	108,83	163,24
<b>481-500</b>	60,94	91,41	<b>1201-1250</b>	110,70	166,05
<b>501-520</b>	62,64	93,96	<b>1251-1300</b>	112,57	168,85
<b>521-540</b>	64,34	96,52	<b>1301-1350</b>	114,44	171,66
<b>541-560</b>	66,04	99,07	<b>1351-1400</b>	116,31	174,47
<b>561-580</b>	67,75	101,62	<b>1401-1450</b>	118,18	177,27
<b>581-600</b>	69,45	104,17	<b>1451-1500</b>	120,05	180,08
<b>601-620</b>	71,15	106,72	<b>1501-1550</b>	121,92	182,89
<b>621-640</b>	72,85	109,27	<b>1551-1600</b>	123,80	185,69
<b>641-660</b>	74,55	111,82	<b>1601-1650</b>	125,67	188,50
<b>661-680</b>	76,25	114,38	<b>1651-1700</b>	127,54	191,31
<b>681-700</b>	77,95	116,93	<b>1701-1750</b>	129,41	194,11
<b>701-720</b>	79,65	119,48	<b>1751-1800</b>	131,28	196,92
<b>721-740</b>	81,35	122,03	<b>1801-1850</b>	133,15	199,73
<b>741-760</b>	83,06	124,58	<b>1851-1900</b>	135,02	202,53
<b>761-780</b>	84,76	127,13	<b>1901-1950</b>	136,89	205,34
<b>781-800</b>	86,46	129,69	<b>1951-2000</b>	138,76	208,15

### **Teil III**

### **Abschnitt 3**

### **Nebengebührentarif**

Die in diesem Tarif nicht angeführten Nebengebühren sowie sonstige anfallende Kosten werden gemäß den Bestimmungen der Binnentarife der beteiligten Bahnen erhoben.

Code	Nebengebühren	CD EUR	ÖBB EUR	Trenitalia EUR	
40.1	Allgemeine Entgelte für die Erfüllung der Zollvorschriften <b><u>Auf den Strecken der CD</u></b> <b>Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften im Abgangsland</b> in der Ausfuhr (für jeden beladenen Wagen) Für jeden Wagen für jeden Wagen des geschlossenen Zuges oder der Wagengruppe				
	42.1				
40 / 42	<b><u>Auf den Strecken der Trenitalia</u></b> Veranlassung der Verzollung durch die Eisenbahn 1)  Für - Einzelwagen - Wagengruppen *) von 2 Wagen " 3 Wagen " 4 Wagen " 5 Wagen " 6 Wagen " 7 Wagen " 8 Wagen " 9 Wagen " 10 Wagen " 11 Wagen " 12 Wagen " 13 Wagen " 14 Wagen " 15 Wagen " 16 Wagen " 17 Wagen " 18 Wagen und mehr		13,10		
				in der Einfuhr	in der Ausfuhr
				59,73	29,87
				76,32	43,14
				92,91	53,10
				106,18	66,36
				119,46	76,32
				132,74	82,96
				142,69	92,91
				152,64	99,55
				159,28	106,18
				169,24	116,15
				175,88	122,77
				182,50	129,41
				192,47	136,05
				199,10	146,01
				205,73	152,64
				212,36	152,64
				222,33	152,64
				228,97	152,64
46.1	Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften betreffend Verantwortlichkeit, Garantie und Zusatzleistungen. (Diese Gebühr wird immer erhoben für die Veranlassung der Verzollung durch die Eisenbahnm durch den Kunden oder einen anderen von ihm beauftragten Dritten) Je beladener Wagen in der Ein- und Ausfuhr			8,62	

1) Für Sendungen mit Umzugsgut wird keine Gebühr erhoben.

\*) Als Wagengruppen im Sinne dieser Bestimmungen gelten Wagen, die  
- mit derselben Gutart

- bei gleichzeitiger Aufgabe von einem einzigen Absender an einen einzigen Empfänger nach demselben Bahnhof aufgegeben werden. Diese Wagen können auch einzeln mit je einem Frachtbrief und folglich mit gesonderter Frachtberechtigung für jede Einzelsendung aufgegeben werden.

### Teil III

#### Abschnitt 4

#### Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Wo zu beziehen
RCA AG	Tvz. Nr. 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen Tvz. Nr. 7b Beladetarif	<a href="http://www.railcargo.at">www.railcargo.at</a>
CD Cargo a.s.	Tarif pro přepravu vozových zásilek TR1“ (TVZ) Export, Import, Tranzit Smluvní přepravní podmínky pro veřejnou drážní nákladní dopravu CD (SPP)	<a href="http://www.cdcargo.cz">www.cdcargo.cz</a>
TI	Condizioni generali di trasporto delle merci per ferrovia	<a href="http://www.cargo.trenitalia.it">www.cargo.trenitalia.it</a>

## Teil IV

### ABB-CIM

## Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr

### 1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) "CIM".- die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) "Beförderer" – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) „ausführender Beförderer“ – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäss Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) "Kunde" – den Absender und/oder den Empfänger gemäss Frachtbrief,
- e) "Kundenabkommen" – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) "CIT" – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) "Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)" – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite [www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org) zur Verfügung.
- h) "Kombinierter Verkehr" – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

### 2 Geltungsbereich

2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.

2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.

2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

### 3 Durchführung der Beförderung

3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.

3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

## **4 Frachtbrief**

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäss Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

## **5 Wagenstellung durch den Beförderer**

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

## **6 Verladen und Entladen**

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäss Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Grosscontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

## **7 Verpackung**

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

## 8 Kosten

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:

- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
- b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
- c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
- d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäss Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäss GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschliessliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen.

Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:

- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
- derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

## 9 Lieferfristen

9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.

9.2 Für Sendungen, die

- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
  - b) zur See oder auf Binnengewässern,
  - c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht,
- befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäss Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäss veröffentlichten Vorschriften festgelegt.

9.3 Im Fall von aussergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die

Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäss veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

## 10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: "Empfänger nicht verfügungsberechtigt". Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäss GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln.

Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.

10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

## **11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung**

11.1 Massgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

11.2 Massgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

## **12 Reklamationen**

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

## **13 Streitfälle**

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

## **14 Vertraulichkeit**

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.